

EXPERTENBRIEF

Monatlich exklusiv für Sie als Seminarteilnehmer



Leseprobe

**Originale Artikel aus jedem
Themengebiet für Sie!**

Ihre Themengebiete



Qualitätsmanagement



Umweltmanagement



Energiemanagement



Arbeitsschutzmanagement



QM in der
Lebensmittelbranche



Als Schulungsteilnehmer erhalten Sie **jeden Monat** ganz exklusiv Ihren Expertenbrief aus den Bereichen:



Qualitätsmanagement

Hier gelangen Sie zu Ihrer Leseprobe des Expertenbriefs aus der Kategorie Qualitätsmanagement.



Umweltmanagement

Hier gelangen Sie zu Ihrer Leseprobe des Expertenbriefs aus der Kategorie Umweltmanagement.



Energiemanagement

Hier gelangen Sie zu Ihrer Leseprobe des Expertenbriefs aus der Kategorie Energiemanagement.



Arbeitsschutzmanagement

Hier gelangen Sie zu Ihrer Leseprobe des Expertenbriefs aus der Kategorie Arbeitsschutzmanagement.



QM in der Lebensmittelbranche

Hier gelangen Sie zu Ihrer Leseprobe des Expertenbriefs aus der Kategorie Qualitätsmanagement in der Lebensmittelbranche.

Nachhaltiges Lernen und informiert sein für Schulungsteilnehmer bei der VOREST AG.

Wir schulen, trainieren und informieren Sie nicht nur während Ihrer Schulung, sondern stellen Ihnen monatlich per E-Mail Fachinformationen und Anwendertipps in Ihrem Interessensbereich zur Verfügung.



Serie: Umsetzung interner Audits – Teil 6: Kundenorientierung

Der Kunde ist König – so oder ähnlich ist es in der Qualitätspolitik beschrieben. Das ist auch vor dem Hintergrund der Normforderungen sicherlich nicht verkehrt. Doch wieviel davon findet sich im unternehmerischen Treiben wieder? Und zwar dergestalt, dass es sich auch als normkonforme Umsetzung bestätigen lässt – von dem Auditor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein interner Auditor in einem Audit den gesamten Themenkomplex betrachten kann, aber selbst, wenn „nur“ Fraktale der Kundenorientierung in einem Audit betrachtet werden können, sollte sich ein gesamtgesellschaftliches Bild aus der Summe der Audits ergeben können. „The proof of the pudding is in the eating“, dann schauen wir einmal, ob der Pudding dem König schmeckt. **Bitte beachten Sie auch die thematisch passende Vorlage „Ermittlung der Kundenzufriedenheit“ am Ende des Artikels!**

Begriffserklärung

Um das schiefe Bild vom König und vom Pudding wieder auf die Sachebene zu rücken, übersetzen wir den König als Kunden, der gemäß ISO 9000 Pkt. 3.2.4 als „Person oder Organisation, die ein Produkt oder eine Dienstleistung empfängt oder empfangen könnte, welches oder welche für diese Person oder Organisation vorgesehen ist oder von ihr gefordert wird“. Damit sollte jede Möglichkeit einer Kundenbeziehung sachlogisch abgebildet sein. Zum allgemeinen Verständnis wird unter den Anmerkungen noch ausgeführt, dass „ein Kunde der Organisation selbst angehören oder ein Außenstehender sein kann.“ Der Pudding ist schnell erklärt die Qualität, die in der ISO 9000 unter Pkt. 3.6.2 den „Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale eines Objektes Anforderungen erfüllt“ beschreibt. Kleiner Exkurs; den Anmerkungen zufolge wird der eher selten anzutreffende Begriff „inhärent“ mit im Gegensatz zu „zugeordnet“ als „einem Objekt innewohnend“ ausgeführt. Auf gut deutsch – der Geschmack nach Bourbon-Vanille ist ein inhärentes Merkmal und der Preis dem Pudding zugeordnet.

Bezug zur ISO 9001

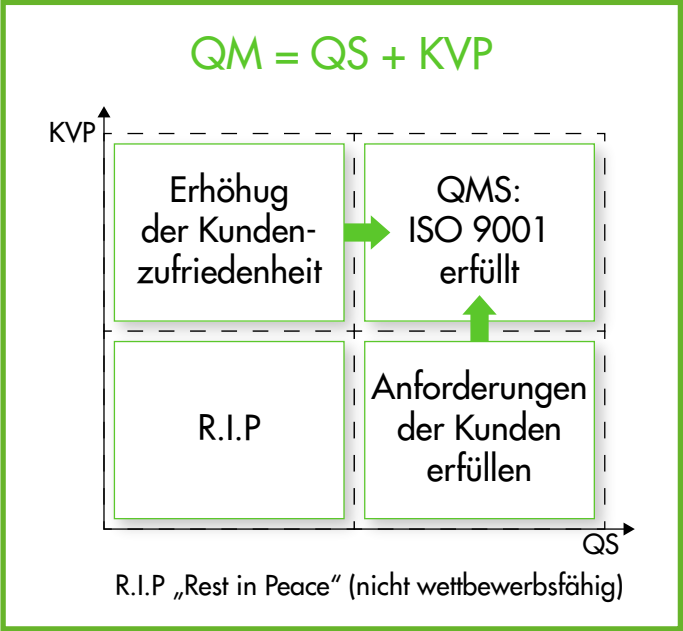
Man überliest es meist, da die harten Anforderungen der ISO 9001 mit dem Kapitel 4 beginnen,

in Kapitel 1 der ISO 9001 unter „Anwendungsbereich“ der Norm steht erhellend, dass die ISO 9001 wie folgt Anforderungen an ein QMS festlegt, wenn eine Organisation a) „ihre Fähigkeit darlegen muss, beständig Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, die die Anforderungen der Kunden und der zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen, und b) danach strebt, die Kundenzufriedenheit durch wirksame Anwendung des Systems zu erhöhen, einschließlich der zur Verbesserung des Systems und der Zusicherung der Einhaltung von Anforderungen der Kunden und von zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.“ Der Teil unter a) beschreibt die qualitätssichernden Maßnahmen (QS) und der Teil b) die Beiträge zur fortlaufenden Verbesserung (KVP).

Erst das Zusammenspiel der beiden Handlungsstränge QS und KVP macht das zertifizierungsfähige Managementsystem aus.

Aus den Anforderungen der ISO 9001 – Kapitel 4

Direkt zu Beginn der normativen Anforderungen muss die Organisation den Kontext und die Erfor-



dernisse und Erwartungen interessierter Kreise, intern wie extern, bestimmen. In dieser grundsätzlichen Betrachtung sollte der Kunde Erwähnung finden und die Kontextpartner, die der Kundenorientierung auf dem Wege zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit ggf. förderliche bzw. zuwiderlaufende Anforderungen stellen, sollten hier vom Grundsatz identifiziert sein. Wo kann diese grundsätzliche Erkenntnis betrachtet werden? Der Managementsystembeauftragte ist sicher immer eine verlässliche Quelle, aber auch nicht immer der Gesprächspartner erster Wahl. Im internen Audit sollte sich schon die oberste Leitung zeigen. Sie kann das Thema sicher – zumindest verbal – authentisch ausführen. Auch die Frage nach einem differenzierten Bild, einer Vertiefung, was dies für die im Anwendungsbereich des QMS aufgeführten Prozesse – falls vorhanden z.B. Vertrieb, Entwicklung, Beschaffung, Produktion und Dienstleistungserbringung sowie Logistik/Versand bedeutet, gibt einem internen Audit ggf. eine andere Tiefe. Nun wird es so sein, dass ein umfänglich dargelegter Erkenntnisgewinn allein natürlich keine Abweichung begründet. Es handelt sich hierbei zunächst um die Darlegung des IST-Zustandes. Ein Fehlen oder zu allgemeines Bild wäre hier schon etwas ernüchternd, ist aber wegen der in den meisten Fällen verbalen Ausführungen nicht zu erwarten. Jedoch wäre das Thema ggf. an an-

derer Stelle weiter zu verfolgen und vertiefen und die mündlichen Aussagen der obersten Leitung sind durchaus als SOLL-Vorgaben zu verstehen. Achten Sie also auf die Verbindlichkeit der getroffenen Aussagen, da es diese zu verifizieren gilt.

Aus den Anforderungen der ISO 9001 – Kapitel 5 zur Kundenorientierung

Nun sind wir beim Thema Kundenorientierung ganz nah an der obersten Leitung, aber die oberste Leitung hat ja noch viel mehr Themen zu besetzen als die Kundenorientierung, um die es hier geht. Das Kapitel 5.1 der ISO 9001 beschäftigt sich schon mit der „Führung und Verpflichtung“ und enthält und erwartet in Kap. 5.1.2 „Kundenorientierung“ ein klares Bekenntnis. Konnten wir im Kapitel 4 noch auf die Unterstützung des Managementsystembeauftragten hoffen, so ist im Kapitel 5 die oberste Leitung selbst in der Pflicht. „Die oberste Leitung muss im Hinblick auf die Kundenorientierung Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie sicherstellt“ – somit also nicht selber machen muss – jedoch anweist, dass etwas zum Thema Kundenorientierung getan werden muss. Auch hier kann das Thema – zumindest verbal – sicher authentisch ausgeführt werden. Als da wären unter Kap. 5.1.2 a) wie „die Anforderungen der Kunden und zutreffende gesetzliche sowie behördliche Anforderungen bestimmt, verstanden und beständig erfüllt werden“. Im internen Audit ein guter Einstieg, der sichere Antworten erwarten lässt, da es sich um qualitätssichernde Maßnahmen und Tätigkeiten zur Absicherung der Wertschöpfungskette handelt, die wahrscheinlich vor dem geistigen Auge stets präsent sind. Es ist jetzt von Organisation zu Organisation unterschiedlich, inwieweit Sie sich hier bereits objektive Nachweise zeigen lassen können, oder sozusagen aus berufenem Munde den Soll-Zustand mit-



geteilt bekommen, den Sie dann vor Ort (z.B. im Vertrieb) noch verifizieren müssen. In vielen Unternehmen wäre dies dann Gegenstand eines weiteren internen Audits. Hier obliegt es der Auditprogrammplanung für Verbindlichkeit zu sorgen, um das Thema weiter verfolgen zu können, oder direkt ein sogenanntes Themenaudit zur Kundenorientierung über die Prozessgrenzen hinweg zu planen. Als externer Auditor möchte ich Ihnen Mut machen, Experimente zu wagen und einen frischen Wind in die interne Auditierung zu bringen. Solange in der Nachweisführung die Normanforderungen dargelegt werden können und als Ordnungskriterium die Prozesse einbezogen und betrachtet wurden, ist die normative Umsetzung der Anforderungen an die interne Auditierung – ISO 9001 Kap. 9.2.2 – weiterhin wahrscheinlich belastbar. Als Tipp wäre eine Auditprogrammplanung bereits für das Folgejahr oder die Folgeperiode zur Abdeckung entstandener Lücken hilfreich. Natürlich kann ich hier nicht jeder handwerklich entstandene Unsauberkeit einen Freibrief erteilen, vielleicht gehen Sie einfach einmal ins Risiko, wenn Sie – falls nicht bereits etabliert – einen Mehrwert in der durchgängigen Auditierung sehen. Das andere wäre im schlimmsten Falle eine zufällige und nicht abgestimmte interne Auditierung des Themas der Kundenorientierung in einzelnen Audits – die am Ende ggf. auch eine wirksame Umsetzung des Themas vermissen lassen und somit ihrerseits eine Abweichung begründen könnten.

Weitere Anforderungen der ISO 9001 – Kapitel 5 zur Kundenorientierung

Wir haben mit dem Kap. 5.1.2.a) den offensichtlichen Teil betrachtet. Mit Kap. 5.1.2.b) wird es anspruchsvoller, aber auch hier kann das Thema durch die oberste Leitung – zumindest verbal – authentisch ausgeführt werden. Im Detail geht es um b) „die Risiken und Chancen, die zum einen die Konformität von Produkten und Dienstlei-

tungen beeinflussen können und zum anderen die Fähigkeit zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit bestimmt und behandelt werden.“ Wir erfahren hier sicherlich aus berufenem Munde wie sich die Organisation zu der Anforderung grundsätzlich stellt und sehen den objektiven Nachweis – wenn nicht hier – an ebenso berufener Stelle im Nachgang sozusagen vor Ort ein. Wenn die oberste Leitung etwas sagt, dann ist das ein belastbare Vorgabe, die unserer Verifizierung bedarf, um unserer Aufgabe als Auditor gerecht zu werden. Es ist also unsere Aufgabe einen SOLL-Zustand mit einem IST-Zustand zu vergleichen, um Normkonformität bestätigen zu können.

Noch mehr Anforderungen der ISO 9001 – Kapitel 5 zur Kundenorientierung

Wurde unter Kap. 5.1.2.b) der analytische Gedanke ausgeführt, so kommt unter Kap. 5.1.2.c) dazu, wie „der Fokus auf die Verbesserung der Kundenzufriedenheit aufrechterhalten wird.“ Auch hierzu wird der mittlerweile berufene Mund etwas kundtun. Alles, was wir unter 5.1.2 an Aussagen empfangen haben, muss irgendwo zu operativen Handlungen führen. Je größer Ihre Organisation ist, desto breiter wird man zu diesem Thema aufgestellt sein. Ich erwähnte bereits die Herausforderungen an ein Themenaudit (an mehrere Stellen in der Organisation) und die Zusammenführung der gewonnenen Erkenntnisse aus mehreren Audits (mehrere Auditberichte ergeben die Konformität mit einer (hier ISO 9001 5.1.2) Normanforderung).

Ideen zur Umsetzung des Themas Kundenorientierung – formal

Ein Themenaudit folgt dem prozessorientierten Ansatz und wäre hier als allgemein anerkannte Regel der Technik die Audittechnik der Wahl. Die Vorgehensweise, dass der interne Auditor nicht

zu einem Systemaudit auftritt, sondern „nur“ ein bestimmtes Thema (hier: das der Kundenorientierung) mitbringt und somit auch deutlich weniger Zeit für den Auditierten in Anspruch nimmt, als bei einem Systemaudit könnte der Audittechnik als Vorteil dienen. Ein solches Themenaudit kann selbstverständlich im Rahmen des Auditprogramms ausgewiesen werden und wird mehrere Bereiche berühren. Im Gegensatz zu einem Systemaudit, wo die Grenzen des Prozesses für dieses eine Audit fix sind und die Normanforderungen mannigfaltig). Die Schwachstelle ist eben, dass ein Thema nicht weiterverfolgt werden kann, da die interne Auditierung hier an ihre (System-) grenzen kommt. Ein weiterer Vorteil liegt in der Durchgängigkeit des Themas, während in einem Systemaudit auf Schnittstellen verwiesen wird oder das Thema an der Systemgrenze endet, erfolgt hierbei eine Weiterverfolgung des Inhaltes an einer anderen Stelle, die bei einem Systemaudit typischerweise nicht verfolgt werden kann. Themen zu folgen können Auditoren innerhalb eines Systemaudits – zugegeben bei erhöhter Komplexität. Daher sollte dies auch bei bereichsübergreifenden Audits zu einem Thema funktionieren.

Ideen zur Umsetzung des Themas Kundenorientierung – inhaltlich

Bei diesem Thema ist der Beginn einfach zu erkennen. Da die Kundenorientierung im Kapitel 5 angesiedelt ist, fängt das Audit auch bei der obersten Leitung an. Die bisher ausgeführten Erklärungen aus dem berufenen Munde der obersten Leitung sollte im Klartext die Übersetzung der Anforderungen aus dem Regelwerk der ISO 9001 auf die unternehmensspezifische Umsetzung in der Organisation beinhalten. So erhält der interne Auditor hier eine SOLL-Darstellung, so wie es geplant und organisiert sein sollte. Ist die Vorgehensweise als normkonform erkannt, sollte ebenfalls erkannt werden, an welcher Stelle in der Or-

ganisation nun die Umsetzung, also der IST-Zustand betrachtet werden kann. Ein klassischer SOLL-IST Vergleich, nur mit einer etwas höheren Komplexität.

Ideen zur Umsetzung des Themas Kundenorientierung – Beispiel

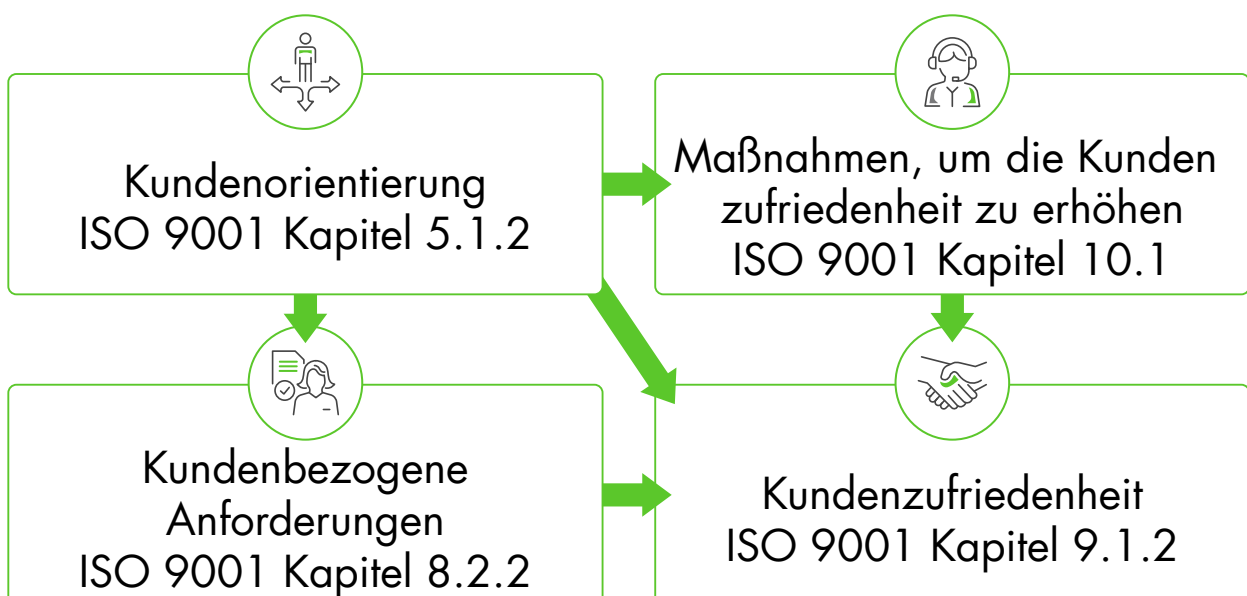
Wie zu Beginn des Kap. 5.1.2 erwähnt muss die oberste Leitung die Kundenorientierung zumindest sicherstellen, kann aber auch selber die Tätigkeiten ausführen. So könnte es bei Kap. 5.1.2.a) wahrscheinlich in den Vertrieb gehen, dort wo die Schnittstelle zum Kunden naturgemäß die Anforderungen bestimmt und der Vertrag erst gezeichnet wird, wenn die Erfüllbarkeit geklärt ist. Die Umsetzung ist das Tagesgeschäft als Kernkompetenz. Wir wollen uns davon überzeugen, dass der „König“ Kunde den Pudding in der gewünschten Qualität, zum vorgesehenen Termin und in der bestellten Menge auch erhält. Das wäre bei Zeichnung des Vertrages alles sichergestellt. Die Frage der sicheren Umsetzbarkeit zieht sich bei Bedarf durch die gesamte Wertschöpfungskette, also den festgelegten Anwendungsbereich des QMS. Soweit typischerweise die Umsetzung innerhalb der Prozesse. Bei der 5.1.2.b) kommen wahrscheinlich Verfahren aus dem QMS zum Tragen, die im Hause in weiteren Prozessen zum Einsatz kommen, nämlich die Ermittlung und Behandlung von Risiken und Chancen. Dieses Verfahren in seiner Komplexität aus Kap. 6.1 mit „Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen“ ist aber nicht nur im Vertrieb zu auditieren. Da die Risiken und Chancen dem Wesen nach aus Kap. 5.1.2.b) auch „die Konformität von Produkten und Dienstleistungen beeinflussen können“, wären auch im Bereich der Entwicklung und Produktion der wirksame Umgang, sozusagen die Wechselwirkung zwischen dem Verfahren und dem Prozess zu auditieren, um die wirksame Anwendung des Systems

bestätigen zu können. Die Sorge vor der Komplexität des Themas ist gegeben, sollte einer guten Vorbereitung zur Folge jedoch überschaubar bleiben. Es ist für das Auditgespräch sicherlich von Vorteil, wenn konkret z.B. nach Risiken und Chancen, die die Konformität der Produkte und Dienstleistungen beeinflussen können zu fragen, als die etwas sehr weit gefasste Frage nach den Risiken im Entwicklungs- oder Produktionsprozess im Allgemeinen zu stellen. Die Klarheit des Themas hilft der unangenehmen Gegenfrage „Was meinen Sie damit?“ stilsicher aus dem Weg zu gehen. Wäre das inhaltlich geklärt, können die Chancen, die der Prozesseigentümer sieht, angesprochen werden. Wie wird hier sichergestellt, dass die von der Organisation festgelegten Verfahren zur „Umsetzung von „Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen“ (ISO 9001 Kap. 6.1.1. und 6.1.2) genutzt werden, um die Unbill des Weltenlaufes zum Trotz, die nun gezeichneten kundenbezogenen Anforderungen zu erfüllen. Was wird nun an übergeordneten Regeln und Routinen angewendet, um die Zuverlässigkeit des versprochenen Handelns zu erhöhen. Die Wahrnehmung des

König Kunden sollte sich hier als verbrieftete Konstante (Vertrag) gesehen werden; die mögliche und reale Variation in der Umsetzung der Wertschöpfungskette der Puddingmanufaktur zeigt sicherlich schier unerschöpfliches Potenzial. Vieles kann man vorhersehen und einhegen (z.B. in die Arbeitsabläufe) oder erwartbar regeln (z.B. Reaktionspläne oder Erfahrung: wenn..., dann...) oder im unglücklichsten Falle muss man eben aus Fehlern Lehren ziehen (z.B. Nichtkonformitäten erkennen und Korrekturmaßnahmen in Betracht ziehen).

All dies und wahrscheinlich fällt Ihnen auch noch einiges normatives ein, sichert oder steigert die Verlässlichkeit und Robustheit der Prozesse. Dies wäre dann verknüpft mit der Fähigkeit zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit – eben durch Nachweise der Umsetzung, wie zuvor beispielhaft ausgeführt. Den nächsten Pudding werden sie mit einer ganz anderen Wahrnehmung konsumieren. Zu guter Letzt muss die oberste Leitung gemäß ISO 9001 Kap. 5.1.2.c) „den Fokus auf die Ver-

Kundenorientierung



besserung der Kundenzufriedenheit aufrechterhalten.“ Hier geht es ganz einfach gesagt, um die Nachhaltigkeit des Themas Kundenzufriedenheit. Im Kontext der Organisation sind immer mal wieder Themen dominant, die alles überstrahlen oder Schwerpunkte des innerbetrieblichen Handelns nach sich ziehen. Das darf alles sein – nur nicht auf Kosten der Kundenzufriedenheit. Das dies so sein soll, dafür sorgt die Kundenorientierung und dafür steht die oberste Leitung und im Audit soll eben-dies bestätigt werden. Auf das König Kunde auch morgen noch unseren Pudding kauft.

Ausblick

Ihnen ist aufgefallen, dass ich hier stets in der Nähe der Kundenorientierung ISO 9001 Kap. 5.1.2 argumentiert habe. Es gibt weitere Kapitel in der ISO 9001, die sich eng mit dem Kunden beschäftigen. Diese Themen habe ich Ihnen hier vorenthalten, um die dezidierten Anforderungen dieses einen Kapitels vorzustellen. Es gibt durchaus Redundanzen, Wechselwirkungen und weitere Anforderungen in der ISO 9001 – die dann Gegenstand weiterer Betrachtungen wären. In vielen Unternehmen wäre dies dann Gegenstand eines weiteren internen Audits. Hier obliegt es der Auditprogrammplanung für Verbindlichkeit zu sorgen, um das Thema weiter verfolgen zu können, oder direkt ein sogenanntes Themenaudit zur Kundenorientierung über die Prozessgrenzen hinweg zu planen.



Hier die passende Vorlage für Sie!



[Vorlage zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit](https://www.vorest-ag.com/T000144)
www.vorest-ag.com/T000144



„Sicherheitskulturleiter“ – SCL

„Sicherheitskulturleiter“ (Safety Culture Ladder, SCL) ist die deutsche Übersetzung des Titels eines aus den Niederlanden stammenden, zertifizierbaren Arbeitsschutzstandards. Ursprünglich von der niederländischen Eisenbahn ProRail N.V. entwickelt, wird die aktuelle Fassung 2.0 aus dem Jahr 2023 unter dem Dach des niederländischen Normungsinstituts NEN (Nederlandse Norm) betrieben. Ähnlich wie ISO 14005 oder ISO 50005 wird ein SCL-Arbeitsschutzstandard schrittweise eingeführt; im Unterschied zu den genannten Normen (und auch ISO 45001) stellt SCL aber im Wesentlichen auf eine Verbesserung der Arbeitsschutzkultur ab. Damit kann sie ein SGA-Managementsystem ergänzen.

Die Sicherheitskulturleiter

Die Einführung einer Sicherheitskultur nach SCL beruht auf dem Grundkonzept einer fünfstufigen „Kulturleiter“, wobei jede Stufe für ein Entwicklungs- bzw. Arbeitsschutzniveau steht. Die fünf Stufen sind:

- ▼ **Pathologisch:** Es wird keine Notwendigkeit gesehen, in den Arbeitsschutz zu investieren: „Unfälle passieren halt, da kann man wenig machen.“ Umsatz und Gewinn sind wichtiger.
- ▼ **Reaktiv:** Änderungen werden kurzfristig umgesetzt, wenn Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen zeigen, dass es sein muss. Grundsätzlich sieht man Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen eher als Schicksal denn als Folge eigenen Handelns.
- ▼ **Berechnend:** Arbeitsschutz wird als Mehrwert gesehen und wird vor allem von der Unternehmensleitung und den Führungskräften vorangetrieben. Die Beschäftigten fühlen sich nur begrenzt verantwortlich („Dafür haben wir doch die SiFa“).
- ▼ **Proaktiv:** Jede/r im Unternehmen kennt die Bedeutung des Arbeitsschutzes und weiß um seine Verantwortung für sich, für die Kollegen und für Fremdfirmenmitarbeiter. Eine entsprechende Kommunikation findet sowohl top-down als auch bottom-up statt, also von der Unternehmensleitung nach unten, aber auch von „unten“ nach

„oben“. Aus Fehlern wird gelernt, sie sollen sich möglichst nicht wiederholen.

- ▼ **Richtungsweisend:** Arbeitsschutz ist integrierter Bestandteil aller Geschäftsprozesse. Ein regelmäßiger Austausch- und Bewertungsprozess ist etabliert und Arbeitsschutz im Denken und Handeln der Beschäftigten verankert.

Die Themenfelder

Diese „Kulturleiter“ wird wiederum auf fünf Themenfelder angewandt: In jedem dieser fünf Themenfelder wird für die jeweils zugeordneten Themen zu Beginn ermittelt, auf welcher Stufe das Unternehmen steht. Hierzu steht auf der unten („Das Regelwerk“) genannten Website auch ein Online-Tool zu Verfügung. Auf dieser Grundlage kann dann die Weiterentwicklung geplant werden. Die Themenfelder sind:

- ▼ **Leitlinien und Führung:** Zentraler Punkt ist das Festlegen von und der Umgang mit Arbeitsschutzziele und -maßnahmen,
- ▼ **Kenntnisse und Kompetenzen:** Vorhandensein/ Sicherstellen arbeitsschutzrelevanter Kompetenzen auf allen Ebenen des Unternehmens, von der obersten Leitung bis zur operativen Ebene,
- ▼ **Prozesse:** Sicherstellung des Arbeitsschutzes in Kern- und Unterstützungsprozessen des Unternehmens,

Leseprobe

- **Kooperation mit externen Partnern:** Zusammenarbeit mit Fremdfirmen und anderen externen Anspruchsgruppen,
- **Lernen und Verbessern:** Nutzung von Lernen zur fortlaufenden Verbesserung der Arbeitschutzleistung.

Bei der Betrachtung dieser Themenfelder wird zwischen „Rahmenbedingungen“ und „Verhalten“ unterschieden. Bei den „Rahmenbedingungen“ geht es um Strukturen und Strategien für den Arbeitsschutz, bei „Verhalten“ darum, wie im Unternehmen gehandelt wird. Der größte Teil des Normtextes besteht aus der Beschreibung der Anforderungen an die Voraussetzung und an das Verhalten für die Schritte 1 bis 5 zu jedem der Themen innerhalb der fünf Themenfelder.

Leitlinien und Führung

Das Thema 1 „Leitlinien und Führung“ hat 5 Unterthemen:

- Leitlinien und Ziele,
- Führung,
- Kommunikation und Engagement,
- Gewünschtes S&G-Verhalten,
- Übernahmen von Verantwortung.

Leitlinien und Ziele

Beim Unterthema „Leitlinien und Ziele“ besteht etwa bei den Rahmenbedingungen die Stufe 1 aus dem Zustand, dass es keine S&G-Leitlinien und S&G-Ziele gibt (in der Norm wird nicht von Arbeitsschutz, sondern von Sicherheit und Gesundheitsschutz, abgekürzt S&G gesprochen. Nach Anmerkung 1 ist der Begriff weiter zu verstehen als Arbeitssicherheit und umfasst z.B. auch Wohlbefinden und Integrität); bei Stufe 2 gibt es S&G-Leitlinien und S&G-Ziele, die aber nicht über die ohnehin bestehenden (rechtlichen oder Kunden-) Anforderungen hinausgehen, in Stufe 3 wird auch kontrolliert, ob die Beschäftigten gemäß der

Bewertungsschema der Sicherheitskultur nach SCL

[illegible]

R = Rahmenbedingungen
V = Verhalten

S&G-Leitlinien arbeiten. Ab Stufe 4 verfolgen die S&G-Leitlinien einen längerfristigen Ansatz, berücksichtigen etwa auch zukünftige Auswirkungen, hat die Organisation bei der Ausarbeitung und Diskussion der S&G-Leitlinien einen größeren Kreis interessierter Personen beteiligt und die Verantwortung aller Beschäftigten für den Arbeitsschutz in die S&G-Leitlinien aufgenommen. In Stufe 5 sind die S&G-Leitlinien eingebetteter Bestandteil der Unternehmensführung, bei der Ausarbeitung und Diskussion wurden auch Interessierte außerhalb der Organisation einbezogen. Beim Verhalten besteht Stufe 1 aus einer Unternehmensleitung bzw. einem Management, das keine Zeit für S&G hat, bei Stufe 2 sind sie mit den (von S&G-Mitarbeitenden wie der HSE-Abteilung erstellten) S&G-Leitlinien und erstellen und diskutieren die S&G-Ziele; Ressourcen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, um Probleme zu lösen. Bei Stufe 3 ist der Unternehmensleitung wichtig, dass Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Sie versteht die S&G-Leitlinien als Grundlage für sicheres und gesundes Arbeiten. Unternehmensleitung, Management und Führungskräfte kennen die S&G-Leitlinien und passen die S&G-Ziele an die Leitlinien an. Die Wirksamkeit von Maßnahmen wird gelegentlich besprochen, die benötigten Ressourcen werden regelmäßig besprochen. Ab Stufe 4 können auch die Beschäftigten zeigen, welche Rolle die S&G-Leitlinien und die S&G-Ziele bei ihrer eigenen Arbeit spielen; die gesamte Organisation ist an der Umsetzung beteiligt. Bei Stufe 5 haben die S&G-Leitlinien und S&G-Ziele im Unternehmen oberste Priorität; es wird sichergestellt, dass immer genügend Ressourcen für S&G vorhanden sind. Bei den weiteren Unterthemen geht es darum, in welchem Ausmaß etwa Ressourcen für die Entwicklung von Führungskompetenz im Bereich S&G bereitgestellt werden und in welchem Maß die Unternehmensleitung in den Arbeitsschutz eingebunden ist, welche Rolle der Arbeitsschutz in der Kommunikation im Unterneh-

men spielt (Stufe 5: „alle sind ständig miteinander im Gespräch, um S&G zu verbessern“), um das Festlegen von Vorgaben für erwünschtes Verhalten und der Schaffung einer entsprechenden Kultur (Stufe 5: es wurden Vorkehrungen getroffen, „sich untereinander auf (un)erwünschtes Verhalten anzusprechen“).

Kenntnisse und Kompetenzen

Das Thema 2 „Kenntnisse und Kompetenzen“ hat 3 Unterthemen:

- Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse,
- Kenntnisse und Kompetenzen,
- Entwicklung von Kenntnissen und Kompetenzen.

In diesem Thema geht es darum, in welchem Umfang und für wen (Stufe 3: für Führungskräfte, Stufe 4: für alle Beschäftigten, Stufe 5: in Absprache mit den Beschäftigten) Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Arbeitsschutz festgelegt wurden und wie dieses umgesetzt wird (Stufe 4: „Beschäftigte führen keine Aufgaben aus, für die sie nicht kompetent sind oder von denen sie glauben, dass sie sie nicht erledigen können. Kommt dieses dennoch vor, sprechen sie mit ihren direkten Führungskräften darüber“) und in welchem Ausmaß und wie notwendige Kenntnisse und Kompetenzen sichergestellt und entwickelt werden (Stufe 4: „Die Mitarbeitenden und die direkten Führungskräfte finden die Gespräche über die Entwicklung von Kenntnissen und Kompetenzen wertvoll. Die Mitarbeitenden und die direkten Führungskräfte sind sich der Kenntnisse und Fähigkeiten bewusst, die sie weiterentwickeln können“).

Haupt- und Unterstützungsprozesse

Das Thema 3 „Haupt- und Unterstützungsprozesse“ hat 5 Unterthemen:

- Arbeitsvorbereitung und -planung,
- Risikobewertung,

- ▼ S&G bei Projekten oder bei der Ausführung (Betrieb),
- ▼ Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Betriebsmitteln,
- ▼ Umgang mit Veränderungen.

Hier geht es darum, in welchem Umfang der Arbeitsschutz bereits bei der Vorbereitung und Planung von Arbeiten eine Rolle spielt (Stufe 3: es gibt entsprechende Richtlinien, Stufe 4: dabei können sich auch die Beschäftigten einbringen, Stufe 5: Planung und Vorbereitung erfolgen gemeinsam mit den Beschäftigten); inwieweit eine allgemeine Risikobewertung (Anm. des Verfassers: in Deutschland eine Gefährdungsbeurteilung) durchgeführt wird; der Arbeitsschutz bei Projekten oder im Betrieb umgesetzt wird; welche Rolle der Arbeitsschutz bei der Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Betriebsmitteln spielt (Stufe 2: Betriebsmittel werden kontrolliert, wenn eine (z.B. gesetzliche) Verpflichtung besteht, Defekte werden behoben; Stufe 4: Alle Betriebsmittel werden regelmäßig kontrolliert und vor der Verwendung von den Benutzern überprüft, Betriebsmittel werden ordnungsgemäß verwendet; Stufe 5: Beschäftigte denken und sprechen aktiv über präventive Instandhaltung und Inspektion der Betriebsmittel, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Die Organisation muss sich fast nicht mit Problemen und Ausfällen beschäftigen) und wie mit Veränderungen umgegangen wird.

Zusammenarbeit mit Externen

Das Thema 4 „Zusammenarbeit mit Externen“ hat 3 Unterthemen:

- ▼ Auswahl und Bewertung von Auftragnehmern,
- ▼ Schaffung von Anreizen und Konsequenzen für Auftragnehmer,
- ▼ Gemeinsame Lösungssuche.

Stufe 4 erfordert z.B. ein etabliertes Verfahren zur Auswahl und Bewertung von Auftragnehmern auf Grundlage von S&G-Anforderungen, das auch deren S&G-Verhalten einbezieht, es wird einge-

griffen, falls Auftragnehmer gegen S&G-Vorschriften verstoßen (passiert dies regelmäßig, kann es auch zu einem Ausschluss für bestimmte Tätigkeiten führen). Wissen und Erfahrungen der Organisation werden auch Auftragnehmern mitgeteilt, die die Stufe der Organisation noch nicht erreicht haben.

Lernen und Verbessern

Das Thema 5 „Lernen und Verbessern“ hat 4 Unterthemen:

- ▼ Lernkultur,
- ▼ Meldungen,
- ▼ S&G-Bewertung im Arbeitsumfeld,
- ▼ Interne Audits.

Bei diesem Thema geht es darum, inwieweit die Organisation aus Fehlern lernt und aus ihnen Verbesserungen ableitet. Stufe 4 bedeutet u.a., dass die Beschäftigten Selbstkontrollen durchführen (z.B. Last-Minute-Risk-Analysis) und Ideen für Verbesserungen einbringen, dass es eine offene Meldekultur gibt und die aus den Meldungen erkennbaren Trends mit den Beschäftigten besprochen werden und das S&G-Verhalten in internen Audits geprüft wird.

Regelwerk

Der Normtext („Safety Culture Ladder 2.0“) vom September 2023 und eine Erläuterung („Notes to Safety Culture Ladder 2.0“) können auch in deutscher Sprache kostenlos auf der Webseite safetycultureladder.com heruntergeladen werden.

Zertifizierung

Eine Zertifizierung wird in Deutschland vom TÜV Nord angeboten. Bei SCL gibt es zwei Varianten von Zertifikaten, zum einen das „SCL Original Zertifikat“, bei dem die SCL-Sicherheitskultur jährlich umfassend geprüft wird, sowie das „SCL Zer-

tifikat“, bei dem die Prüfung im zweiten und dritten Jahr (ähnlich dem Überwachungsaudit bei Managementsystemen) weniger umfangreich ausfällt. Grundsätzlich kann ein Unternehmen auswählen, für welche Stufe es sich zertifizieren lassen will; ein „SCL-Zertifikat“ ist aber nur bis Stufe 4 anwendbar, für eine Zertifizierung der Stufe 5 muss das „SCL Original Zertifikat“ gewählt werden. Beim Audit prüfen die Auditoren die Erfüllung der Merkmale der Stufen eines Themas getrennt nach Rahmenbedingungen und Verhalten; die Bewertung erfolgt in den Stufen grün, orange und rot. Grün heißt, die Merkmale sind weitgehend erfüllt, orange wird vergeben, wenn die Merkmale teilweise erfüllt sind und Anstrengungen unternommen werden, sie zu erfüllen und rot bedeutet, die Merkmale sind unzureichend erfüllt. Dazu gibt es noch das „SCL Light Statement“, das vor allem für kleine Unternehmen, insb. Dienstleister, gedacht ist, bei dem im ersten Jahr eine Prüfung der Selbstbewertung und im zweiten und dritten Jahr eine Plausibilitätsprüfung des Aktionsplans stattfindet. Hierfür gibt es kein Zertifikat, sondern eine „Teilnahmebescheinigung“.



Einführung eines Energiemanagementsystems – Teil I – [mit Podcast, hier anhören!](#)

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) vom November 2023 wurde für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden (GWh) erstmals eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems – und zwar bis zum 18. Juli 2025 – geschaffen. Was das bedeutet und wie dabei vorgegangen werden kann, wollen wir in dieser neuen Serie untersuchen. **Bitte beachten Sie auch die thematisch passende Vorlage „Einführung eines Energiemanagementsystems“.**

Rechtliche Vorgaben

Die Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh ist in § 8 EnEfG gefordert. Mit dieser Pflicht soll ein Beitrag der Unternehmen zu den in § 4 EnEfG verankerten Energieeffizienzzielen der Bundesrepublik Deutschland (Senkung des Endenergieverbrauchs Deutschlands bis zum Jahr 2030 auf max. 1.867 Terawattstunden – das sind 26,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2008 – und bis zum Jahr 2045 um 45 Prozent gegenüber dem Jahr 2008) sichergestellt werden. Nicht für alle betroffenen Unternehmen ist das Energie- oder Umweltmanagementsystem neu, denn in der Vergangenheit war die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems für viele von ihnen schon eine Voraussetzung für die Begrenzung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und/oder für den Spitzenausgleich nach Strom- und Energiesteuergesetz, aber mit dem Wegfall sowohl der EEG-Umlage als auch des Spitzenausgleichs ist diese Grundlage entfallen. Sofern der Stromverbrauch dieser Unternehmen über 7,5 GWh liegt, wurde mit dem EnEfG eine neue Grundlage für den (Weiter-)Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems gelegt; für viele Unternehmen mit entsprechendem Strom-

***Zusätzliche Anforderungen aus dem EnEfG**
Das EnEfG enthält in § 8 (3) zusätzliche Anforderungen, die im Energie- oder Umweltmanagementsystem zu erfüllen sind, siehe unten unter „Welche Anforderungen muss das Managementsystem erfüllen?“ Auch Unternehmen, die bereits über ein anerkanntes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügen, haben daher Handlungsbedarf: sie müssen prüfen, ob sie auch die zusätzlichen Anforderungen erfüllen und ggf. dafür sorgen, dass dieses bis zum Stichtag, der für neu eingeführte Managementsysteme gilt, erfüllt wird.*

verbrauch, die die Besondere Ausgleichsregelung für die EEG-Umlage oder den Spitzenausgleich nicht in Anspruch nehmen konnten oder (z.B. aufgrund des im Vergleich zu den Einsparungen hohen Aufwands) wollten, ist die rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems aber neu. § 10 EnEfG überträgt zudem dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Pflicht, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Die Nachweise und Informationen, deren Vorlage das BAFA dabei verlangen kann, sind in Anlage 2 EnEfG aufgeführt und sollten bei der Einrichtung des Management-

systems ebenfalls berücksichtigt werden. Zu den Informationen gehören z.B. die nach Energieträger aufgeschlüsselten Energiekosten in Euro pro Jahr oder Angaben zu den Kosten für die Einrichtung bzw. (bei bestehenden Systemen) zu den jährlichen Betriebskosten, die nach ISO 50001 oder EMAS – den Normen bzw. Regelwerken, in denen Anforderungen an Energie- oder Umweltmanagementsysteme enthalten sind – gar nicht erfasst werden müssten, die aber erfasst werden sollten, damit eventuelle Anfragen des BAFA ohne Zusatzaufwand beantwortet werden können. Das BAFA hat zudem ein „Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz (EnEfG)“ speziell zu den Vorschriften der §§ 8 bis 10 und 19 (Bußgeldvorschriften) veröffentlicht, mit dem die Anwendung des Gesetzes erleichtert werden soll. Das Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert (dieser Beitrag nimmt Bezug auf Version 1.2).

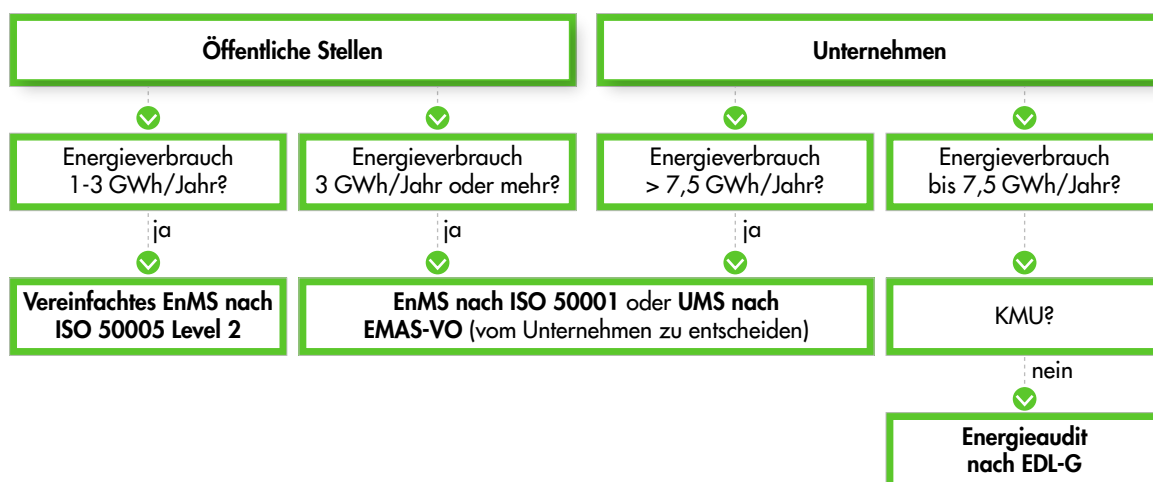
Wer ist betroffen?

Unternehmen und öffentliche Stellen

Der Begriff „Unternehmen“ ist im EnEfG nicht definiert. Daher muss auf den Kontext des Gesetzes zurückgegriffen werden, um den „richtigen“ Unternehmensbegriff anzuwenden. § 8 EnEfG dient laut Begründung im Gesetzentwurf der Umsetzung von Art. 11 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie – wobei es den Schwellenwert mit 7,5 GWh/Jahr deutlich

niedriger ansetzt als die Richtlinie, in der er bei 85 TJ/Jahr, das entspricht 23,36 GWh/Jahr, liegt. Daher liegt es nahe, auf den Unternehmensbegriff der EU zurückzugreifen. Das macht auch die BAFA in ihrem Merkblatt, demzufolge ist ein Unternehmen „jede Einheit ... die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Die „Einheit“ ist dabei unabhängig von ihrer Rechtsform, auch Einpersonen- oder Familienbetriebe fallen darunter, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. „Wirtschaftliche Tätigkeit“ bedeutet Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt, wobei keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist. Auch gemeinnützige, mildtätige oder ähnliche Unternehmen können daher wirtschaftlich tätig sein. Verpflichtet ist die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe. Zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bis 30.6.2026 sind nach § 6 (4) EnEfG zudem öffentliche Stellen – mit Ausnahme von öffentlichen Wohnungsunternehmen – verpflichtet, deren jährlicher Gesamtenergieverbrauch 3 GWh oder mehr beträgt. Bei einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 1 bis unter 3 GWh muss bis zu die-

Pflicht für Energie- oder Umweltmanagementsysteme



sem Datum ein vereinfachtes Energiemanagementsystem eingeführt werden. Öffentliche Stellen sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlichrechtliche Einrichtungen (siehe § 3 Nr. 22 EnEFG).

Bestimmung des Gesamtenergieverbrauchs

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die genannten Schwellenwerte (mehr als 7,5 GWh/Jahr für Unternehmen, 1 bis unter 3 GWh/Jahr bzw. ab 3 GWh/Jahr für öffentliche Stellen) erreicht werden, ist der durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre. Der Begriff „Endenergie“ ist in § 3 Nr. 8 EnEFG definiert als „derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht...“, „dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie.“ Wer also etwa Wärme mit Hilfe einer Wärmepumpe erzeugt, muss deren Stromverbrauch, aber nicht die genutzte Umgebungswärme bei der Erfassung seines Endenergieverbrauchs berücksichtigen. Der Endenergieverbrauch muss nach BAFA-Merkblatt zu Beginn eines Kalenderjahres rückwirkend auf überprüfbarer Datengrundlage (z.B. Abrechnungen des EVU oder anderer Lieferanten) bestimmt werden. Liegen solche nicht vor, sind nachvollziehbare Hochrechnungen/plausible Schätzungen zulässig. (Die Ermittlung musste bei Unternehmen erstmalig im Jahr 2023 für die Jahre 2020, 2021 und 2022 erfolgen, um zu ermitteln, ab das Unternehmen zum Stichtag 17.11.2023 – dem Inkrafttreten des EnEFG – unter § 8 EnEFG gefallen sind. Dabei sind alle handelsüblichen Energieerzeugnisse (Brennstoffe, Strom, Kraftstoffe, Wärme, ...) zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs gibt es ein eigenes „Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs“ der BAFA. Die Erstellung einer tabellarischen Übersicht der Abrechnungsunterlagen, Berechnungen etc. mit

Angabe des Gesamtenergieverbrauchs zum Zweck der Nachweisleistung im Rahmen der Stichprobenkontrolle wird empfohlen. (Diese Empfehlung gilt im Grunde für alle Unternehmen, denn das BAFA kann ja nicht wissen, ob ein Unternehmen zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems verpflichtet ist. Insofern stehen mindestens Unternehmen, bei denen das Erreichen des Schwellenwertes nicht ganz sicher ausgeschlossen werden kann, in der Pflicht, nachzuweisen, dass sie aufgrund eines niedrigeren Energieverbrauchs nicht unter die Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems fallen.)

Fristen

Unternehmen, die ab 17.11.2023 die Voraussetzungen (Gesamtenergieverbrauch mehr als 7,5 GWh/Jahr) erfüllen, müssen bis 18. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einrichten. Unternehmen, die später diesen Status erreichen, müssen das Energie- oder Umweltmanagementsystem innerhalb von 20 Monaten nach Erlangung des Status eingerichtet haben. (Es gilt also immer die Frist von 20 Monaten.) Nach BAFA-Merkblatt ist bei Unternehmen, die den Status später erreichen, immer der erste Januar des folgenden Kalenderjahres der Stichtag. (Da die Energieverbräuche im Kalenderjahr zählen, kann der Status nicht unterjährig, sondern immer nur zum Jahresende erreicht werden.) Hat ein Unternehmen beispielsweise Anfang 2024 festgestellt, dass es im Durchschnitt der drei Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/Jahr hatte, beginnt die Frist am 1. Januar 2024, dem ersten Januar des folgenden Kalenderjahres – das Managementsystem muss dementsprechend bis 1. September 2025 eingeführt werden. Der Zeitraum, der für die Feststellung, dass die Mengenschwelle überschritten wurde, benötigt wird, geht damit von der

Zeit, die das Unternehmen für die Einführung des Managementsystems hat, ab. Für öffentliche Stellen gilt immer das Datum 30.6.2026, bis zu dem das Managementsystem einzurichten ist.

Welche Anforderungen muss das Managementsystem erfüllen?

Als Energiemanagementsystem gilt nach § 3 Nr. 16 EnEfG ein System, das die Anforderungen der ISO 50001:2018 erfüllt, als Umweltmanagementsystem ein System, dass die Anforderungen der VO (EG) 1221/2009 (EMAS-Verordnung) erfüllt. Ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 wird also nicht anerkannt. Als vereinfachtes Energiemanagementsystem (ausreichend für öffentliche Stellen mit einem Energieverbrauch von 1 bis unter 3 GWh/Jahr) gilt ein System, dass den Anforderungen von Level 2 ISO 50005:2021 erfüllt. Da zum Nachweis nach Anlage 2 EnEfG auch Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung bzw. (EMAS) des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids gefordert sind, ist also ein auf Grundlage der ISO 50001:2018 zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ein nach EMAS-VO eingetragenes Umweltmanagementsystem gefordert. In § 8 (3) EnEfG werden an die Energie- oder Umweltmanagementsysteme von Unternehmen darüber hinaus **zusätzliche Anforderungen** gestellt:

- ▼ Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
- ▼ Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,

- ▼ Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463:2021.

Energieaudit und Managementsystem

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems nach EnEfG und zur Durchführung eines Energieaudits nach Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) kann es vorkommen, dass Unternehmen zur Einführung eines Managementsystems verpflichtet sind, die auch ein Energieaudit nach EDL-G durchführen müssten. Diese Unternehmen sind nach § 8 Abs. 2 EnEfG bis zum Zeitpunkt der Einrichtung des Energie- oder Umweltmanagementsystems – längstens aber bis zum Ablauf der o.g. Fristen für die Einrichtung des Managementsystems – von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits befreit. (Nach der Einführung des Managementsystems gilt die Befreiung aufgrund § 8 Abs. 3 EDL-G weiter.) Diese Pflicht trifft unabhängig vom Energieverbrauch (allerdings mit wesentlich eingeschränkten Anforderungen bei einem Gesamtenergieverbrauch bis 500.000 kWh im Jahr) alle Unternehmen, die kein Kleinunternehmen sowie kleines und mittleres Unternehmen sind.

Vorgehen

In den folgenden Teilen dieser Serie werden wir beispielhaft das Vorgehen zur Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach ISO 50001 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen aus dem EnEfG betrachten; wer sich stattdessen für die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS-VO entscheidet, kann das Vorgehen aber übertragen.



Hier die passende Vorlage für Sie!



[Einführung eines Energiemanagementsystems
www.vorest-ag.com/T001065](https://www.vorest-ag.com/T001065)



Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD: Wesentlichkeitsbewertung – mit Podcast, hier anhören!

Mit der EU-CSR-Richtlinie sind zahlreiche Unternehmen neu zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Die konkreten Anforderungen werden in Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) festgelegt. Über welche Nachhaltigkeitsaspekte ein Unternehmen berichten muss, legt es nach ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“ selbst mit einer Wesentlichkeitsbewertung fest. Mit dieser Wesentlichkeitsbewertung wollen wir uns in diesem Beitrag beschäftigen.

Die Rolle der Wesentlichkeitsbewertung

Nach Art. 19a der (durch die CSR-Richtlinie geänderten) EU-Rechnungslegungsrichtlinie RL 2013/ 34/EU müssen in einem dafür vorgesehenen Abschnitt des Lageberichts Angaben aufgenommen werden, die für das Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind. Dabei ist ggf. auch die Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Diese Berichterstattung muss mit den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) übereinstimmen. Die gleichen Anforderungen gelten nach Art. 29a RL 2013/34/EU auch für die „konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung“ von Mutterunternehmen einer großen Gruppe. (Für kleine und mittlere Unternehmen gelten jedoch eigene Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in diesem Beitrag nicht berücksichtigt werden). In ESRS 1 wird zwischen den allgemeinen Angabepflichten nach ESRS 2, die um die in Anlage C ESRS 2 unter „IRO-1“ aufgeführten spezifischen Anforderungen aus den themenspezifischen ESRS zu ergänzen sind (Art. 29 ESRS 1) und den themen- bzw. sektorspezifischen Angaben unterschieden. Dieser Teil der Berichterstattung erfolgt nach Art. 21 ESRS 1 auf der

Grundlage der doppelten Wesentlichkeit: zu berichten ist über die vom Unternehmen selbst als wesentlich bewertenden Nachhaltigkeitsaspekte (Übersicht: Tabelle in AR 16). Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn er die Kriterien in den Abschnitten 3.4 (Wesentlichkeit der Auswirkungen) und/oder 3.5 ESRS 1 (finanzielle Wesentlichkeit) erfüllt. Für die als wesentlichen bewerteten Nachhaltigkeitsaspekte müssen dann die unter „IRO-1“, „IRO-2“ und „SBM-3“ aufgeführten Angabepflichten und Datenpunkte aus themen- und sektorspezifischen ESRS sowie ggf. unternehmensspezifische Angaben (wenn die in den ESRS geforderten Angaben nach Ansicht des Unternehmens nicht ausreichen, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen nachzuvollziehen, s. Abs. 11 ESRS 1, AR 1-5) in den Lagebericht aufgenommen werden. Die weiteren Angabepflichten aus den themen- und sektorspezifischen ESRS müssen nur dann in den Lagebericht aufgenommen werden, wenn das Unternehmen sie im Rahmen seiner Wesentlichkeitsbewertung als relevant bewertet hat. Das Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung ist also entscheidend dafür, welche Angaben und Informationen ein Unternehmen über die allgemeinen, in ESRS 2 (einschl. Anlage C „IRO-1“) aufgeführten Angaben zu seinen Nachhaltigkeitsaspekten machen

muss, wobei wiederum zwischen den für alle als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekten zu machenden Angaben und den vom Unternehmen als relevant bewerteten Informationen zu unterscheiden ist. Die Wesentlichkeitsbewertung ist also die Grundlage für die Ermittlung der Informationspflichten.

Anforderungen

ESRS 1 fordert (Abs. 24), dass die Wesentlichkeitsbewertung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessenträgern stattfindet. Dabei sind entsprechend den Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinie die Wesentlichkeit der Auswirkungen und die finanzielle Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Auswirkungen sind positive oder negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die finanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf finanzielle Risiken und Chancen, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben und sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann). Daher spricht man von einer „doppelten Wesentlichkeit“. Die ist aber nur für die Durchführung der Bewertung relevant; ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt dann als wesentlich, wenn seine Auswirkungen wesentlich sind oder die finanzielle Wesentlichkeit gegeben ist; eins von beiden reicht also. Bei der Bewertung der Wertschöpfungskette kann sich das Unternehmen auf Bereiche konzentrieren, bei denen es Auswirkungen sowie finanzielle Risiken und Chancen als wahrscheinlich ansieht (Art. 39). Das Verfahren zur Durchführung der Wesentlichkeitsbewertung ist nicht vorgegeben. Bei der Wesentlichkeit der Auswirkungen wird auf das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht („das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im

Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen“ – Art. 59) verwiesen, das z.B. in den Leitprinzipien der UN für Wirtschaft und Menschenrechte sowie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Der Schweregrad der Auswirkungen muss basierend auf Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit der Auswirkungen bewertet werden. Bei der Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit sind sowohl die Abhängigkeiten des Unternehmens von natürlichen, personellen oder sozialen Ressourcen zu berücksichtigen als auch die Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben (Beispiel aus ESRS 1: ein Aktionsplan zur Dekarbonisierung der Produktion, der zur Aufgabe bestimmter Produkte führt, kann zu negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft oder finanziellen Risiken aufgrund von Abfindungszahlungen führen).

Durchführung der Wesentlichkeitsbewertung

Von der “European Financial Reporting Advisory Group” (EFRAG), die im Auftrag der EU-Kommission die Entwürfe der ESRS erarbeitet hat, gibt es für einen Leitfaden zur Wesentlichkeitsbewertung („Implementation Guidance Materiality Assessment“), der jedoch nicht verbindlich ist. In Abschnitt 3 geht es um die Durchführung. Hier wird empfohlen, die Bewertung in jedem Fall mit einer breiten Betrachtung der Nachhaltigkeitsaspekte aus der Tabelle in AR 16 ESRS 1 zu beginnen, und die für die Wesentlichkeitsbewertung und ihre Ergebnisse relevanten Berichtspflichten aus ESRS 2 IRO-1, IRO-2 und SBM-3 zu berücksichtigen:

- ▼ IRO-1: Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschl. der Konsultation betroffener Interessenträger,

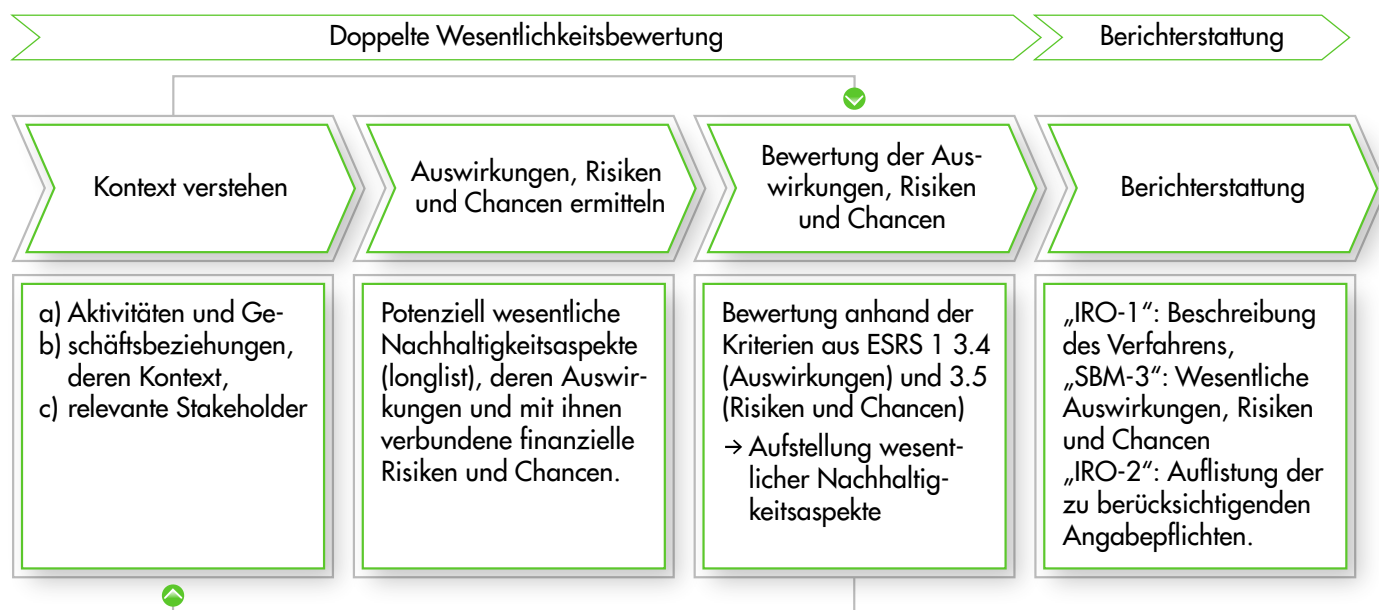
- ▼ IRO-2: Auflistung der berücksichtigten Angabepflichten, die auf Grund der Ergebnisse der Wesentlichkeitsbewertung erfolgten, einschl. Seitenzahlen und/oder Absatz (z.B. in Form eines Indexes) sowie ggf. Erläuterung, warum der Klimawandel nicht als wesentlich bewertet wurde.
- ▼ SBM-3: Angabe der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie ihrer Wechselwirkungen mit Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens. Bei den Auswirkungen des Unternehmens sollte ist auch anzugeben, ob die Auswirkungen auf eigene Tätigkeiten oder auf sie Geschäftsbeziehungen (vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette) zurückgehen, bei den finanziellen Auswirkungen müssen aktuelle und kurz-, mittel- und langfristig erwartete Auswirkungen dargestellt werden.

Ausgangspunkt für die Wesentlichkeitsbewertung ist in der Regel die Betrachtung der Auswirkungen des Unternehmens (siehe auch Art. 38 ESRS 1), denn in vielen Fällen gehen von diesen auch finanzielle Risiken und Chancen aus. Da es aber auch möglich ist, dass finanzielle Auswirkungen

dort auftreten, wo die Auswirkungen des Unternehmens nicht wesentlich sind, sollte auch hierzu eine Betrachtung stattfinden. Der Leitfaden schlägt ein Vorgehen in vier Schritten vor (siehe Abb.):

- ▼ **A – Verstehen des Kontexts:** Ziel ist es, einen Überblick über Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen, den Kontext, in dem diese stattfinden sowie der relevanten Interessenträger (Stakeholder) zu erhalten. Dazu gehören auch geografischen Standorte, an denen die Aktivitäten des Unternehmens oder der Wertschöpfungskette stattfinden. Zum Kontext, in dem Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen stattfinden, könnten z.B. das rechtliche Umfeld wie auch wirtschaftliche oder ökologische Herausforderungen (einschl. neuer Erkenntnisse über Nachhaltigkeitsaspekte) gehören. Die Interessenträger können sowohl innerhalb des Unternehmens (Beschäftigte) als auch außerhalb (Investoren, Geschäftspartner, Nachbarn, ...) anzutreffen sein.

Beispiel für die Doppelte Wesentlichkeitsbewertung nach CSRD



- ▼ **B – Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen:** Ausgehend von der Tabelle in AR 16 ESRS 1 – die ggf. um unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsaspekte zu ergänzen ist – sollte eine Aufstellung der für das Unternehmen potenziell relevanten Nachhaltigkeitsaspekte („longlist“) erstellt werden. Für diese Aspekte werden dann die Auswirkungen des Unternehmens sowie die finanziellen Risiken und Chancen für das Unternehmen erfasst. Dabei könnten die im Unternehmen vorliegenden Informationen genutzt werden, die z.B. in Workshops mit den internen Stakeholdern zusammengetragen werden, aus Managementsystemen bereits vorliegen, es können aber z.B. auch externe Experten konsultiert werden.
- ▼ **C – Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Ermittlung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte:** Die Bewertung der in Schritt B ermittelten Auswirkungen, Risiken und Chancen sollte aufgrund festgelegter Kriterien erfolgen. Siehe auch Art. 59 ESRS 2: es ist zu erläutern, wie die in ESRS 1 3.2 genannten Kriterien und/oder Schwellenwerte bei der Ermittlung der Wesentlichkeit verwendet wurden. In Abschnitt 3.2 ESRS 1 wird auf die Abschnitte 3.4 und 3.5 verwiesen, die Kriterien sind also Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit für die Bewertung der Auswirkungen des Unternehmens, Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielles Ausmaß bei den finanziellen Auswirkungen. Schwellenwerte dienen der Bestimmung, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen für das Unternehmen wesentlich sind. Die Nachhaltigkeitsaspekte, deren Auswirkungen oder deren Risiken und Chancen über den Schwellenwerte liegen, sind die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Art. 42 ESRS 1). Wie Schwellenwerte zu ermitteln sind, wird in ESRS 1 nicht festgelegt. Wenn keine sinnvollen quantitativen Schwellenwerte zu ermitteln sind, kann auch eine einfache

A-B-C-Bewertung (bzw. Bedeutung hoch, mittel, gering) für die einzelnen Kriterien ausreichend sein; bei potenziellen Auswirkungen des Unternehmens kann eine Matrix wie die früher in der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz gerne eingesetzte Risikobewertung nach Nohl genutzt werden.

- ▼ **D – Berichterstattung:** Über Vorgehen und Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung ist entsprechend den Anforderungen aus IRO-1 (Vorgehen), SBM-3 und IRO-2 (Ergebnisse), siehe oben, zu berichten.

Tipp

Der EFRAG Implementation Guide liegt nur in englischer Sprache vor. Sehr ähnliche Inhalte enthält jedoch der GRI-Standard 3 „Wesentliche Themen“; in Abschnitt 4.1 des Implementation Guides wird zudem ausdrücklich auf ihn verwiesen. Der GRI-Standard 3 ist bei der Global Report Initiative (www.globalreporting.org) auch in deutscher Sprache kostenfrei zum Download erhältlich.

Die Einbeziehung von Interessenträgern kann insb. in den Schritten B und C erfolgen und sowohl Input zu Auswirkungen, Risiken und Chancen als auch Feedback zu deren Bewertung durch das Unternehmen umfassen. Eine Möglichkeit der Einbeziehung ist die direkte Befragung. Wo dieses nicht möglich ist, etwa wenn große Gruppen grenzüberschreitend betroffen sind (etwa bei den Auswirkungen des Klimawandels), kann man stellvertretend mit Interessenvertretern (etwa von Klimaschutzorganisationen) zusammenarbeiten.

Dokumentation

In den ESRS sind keine Anforderungen an die Dokumentation der Wesentlichkeitsbewertung enthal-

Wichtiger Hinweis zum Urheberrecht: Durch den Erhalt des Expertenbriefs erhält der Nutzer das Recht, diesen selbst zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, diesen zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu lizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder anderweitig für einen Gegenwert zu übertragen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, die Inhalte in eigenständigen Produkten, die nur den Expertenbrief selbst enthalten oder als Teil eines anderen Produkts, zu vertreiben. Weiterhin dürfen Inhalte des Expertenbriefs – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers verwendet werden.

Leseprobe

ten. Eine Dokumentation des Vorgehens erleichtert jedoch den Erstellern der Nachhaltigkeitsangaben für den Lagebericht die Berichterstattung über die Wesentlichkeitsbewertung. Und nach Art. 34 der EU-Rechnungslegungsrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung (mit begrenzter Prüfungssicherheit) auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie geprüft wird – die dazu erforderliche Dokumentation wird nicht in den ESRS festgelegt, sondern sollte mit den Prüfern abgestimmt werden.



FSSC Version 6 – Die Änderungen Teil 1

Der FSSC hat seinen Standard ebenfalls einer Revision unterzogen und ist nun in der Version 6 veröffentlicht. Stichtag ist der 01.04.2024. Konkrete Vorgaben zur aktiven Reduzierung von Lebensmittelabfällen machen diese Version zum Trendsetter. Der neue Scope FII für Agent/Broker ist nun die Vervollständigung gegenüber den anderen GFSI Standards.

Allgemeines

Der FSSC basiert auf den drei Elementen:

- ▼ die Anforderungen der ISO 22000:2018 für jede Organisation in der Lebensmittelkette;
- ▼ einschlägige Programme (PRPs) auf der Grundlage technischer Spezifikationen für den Sektor (z.B. ISO/TS 22002-x; PAS xyz); und
- ▼ FSSC 22000 Zusätzliche Anforderungen, die von deren Interessengruppen festgelegt werden

Der FSSC beschreibt 18 zusätzliche Anforderungen in der Version 6. Neu sind u.a. die:

- ▼ 2.5.8 Food Safety & Quality Culture;
- ▼ 2.5.9 Quality Control;
- ▼ 2.5.15 Equipment Management;
- ▼ 2.5.16 Food Loss & Waste Management; 2.5.17 Communication Requirements;

Die Ziele des FSSC sind erweitert worden:

- Anerkennung von Organisationen, die nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen des Programms erfüllen, indem sie ein genaues und zuverlässiges öffentliches Register der zertifizierten Organisationen einrichten und führen;
- Förderung der korrekten Anwendung, Anerkennung und allgemeinen Akzeptanz von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit in der Konsumgüterindustrie;
- Bereitstellung von Informationen über und Unterstützung bei der Prüfung und Zertifizierung von Managementsystemen für die Lebensmittelsicherheit im Rahmen des Programms;
- Schaffen von Wirkung, indem öffentliche Ziele in Verbindung mit den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung gesetzt sind.

Die Einbeziehung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in seinen Anforderungen, macht den Standard zum Trendsetter. Die Verbindung zur HACCP EU-Empfehlung 2022/C355/01 ist gegeben. Anhang 2 unter 3.8 „Umverteilung von Spenden von Lebensmitteln“ greift die nachhaltigen Ziele ebenfalls auf. Die Scopes der Zertifizierung wurden an die ISO 22003-1:2022 angepasst. Der Scope FII ist hinzugekommen. Dieser ist für Broker/Agenten, die unter „Kauf und Verkauf von Produkten auf eigene Rechnung ohne physische Handhabung oder als Vermittler für andere von Artikeln, die in die Lebensmittelkette gelangen“, fallen. Als normative Dokumente sind hier folgende genannt:

- ▼ ISO 22000:2018,
- ▼ FSSC 22000 Zusätzliche Anforderungen

Das Erst- und Rezertifizierungsaudit muss vor Ort durchgeführt werden, die Überwachungsaudits können remote stattfinden.

Die Anforderungen FSSC 6

2.5.1 Verwaltung von Dienstleistungen und eingekauften Materialien (alle Kategorien der Lebensmittelkette)

Die Anforderung wurde ergänzt:

- Für die Lebensmittelkette der Kategorie I (Verpackungsmittelhersteller) muss die Organisation zusätzlich zu Abschnitt 7.1.6 der ISO 22000:2018 Kriterien für die Verwendung von recycelten Verpackungen als Rohmaterial für die Herstellung von fertigem Verpackungsmaterial

festlegen und sicherstellen, dass die einschlägigen gesetzlichen und kundenspezifischen Anforderungen erfüllt werden. Damit sind u.a. die Betrachtung der NIAS (Not intended added substances – nicht absichtlich zugegebene Substanzen) im Rahmen der Konformität gemeint und die Verwendung von recyceltem Material ist ein Nachhaltigkeitsziel. Im Audit werden dazu rechtliche Vorgaben und deren Einhaltung überprüft.

2.5.2 Produktkennzeichnung und Druckerzeugnisse (alle Kategorien der Lebensmittelkette)

- a. Zusätzlich zu Abschnitt 8.5.1.3 der ISO 22000:2018 muss die Organisation sicherstellen, dass die Endprodukte gemäß allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen im Land des beabsichtigten Verkaufs, einschließlich allergener und kundenspezifischer Anforderungen, gekennzeichnet sind.
- b. Ist ein Produkt nicht gekennzeichnet, müssen alle relevanten Produktinformationen zur Verfügung gestellt werden, um die sichere Verwendung des Lebensmittels durch den Kunden oder Verbraucher zu gewährleisten.
- c. Wird auf dem Produktetikett oder der Verpackung eine Angabe (z.B. Allergene, Nährwerte, Produktionsmethode, Produktkette, Rohstoffstatus usw.) gemacht, muss die Organisation Nachweise für die Validierung der Angabe aufbewahren und über Verifizierungssysteme, einschließlich Rückverfolgbarkeit und Massenbilanz, verfügen, um die Produktintegrität zu gewährleisten.
- d. Für die Lebensmittelkette der Kategorie I (Verpackungsmittelhersteller) sind Verfahren zur Verwaltung der Druckvorlagen und zur Druckkontrolle einzurichten und anzuwenden, um sicherzustellen, dass das gedruckte Material den geltenden Kunden- und Gesetzesanforderungen entspricht. Das Verfahren muss mindestens die folgenden Punkte abdecken:
 - ✔ Genehmigung von Standardvorlagen oder Urmustern;
 - ✔ Verfahren zur Verwaltung von Änderungen an Druckvorlagen und Druckspezifikationen sowie zur Verwaltung veralteter Druckvorlagen und Druckmaterialien;

Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele ^[2]

1 keine Armut 	2 kein hunger 	3 Gesundheit und Wohlergehen 	4 hochwertige Bildung 	5 Geschlechtergleichheit 	6 sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen 
7 bezahlbare und saubere Energie 	8 menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 	9 Industrie, Innovation und Infrastruktur 	10 weniger Ungleichheiten 	11 nachhaltige Städte und Gemeinden 	12 nachhaltige Konsum und Produktion 
13 Maßnahmen zum Klimaschutz 	14 Leben unter Wasser 	15 Leben an Land 	16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen 	17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele 	Ziele für nachhaltige Entwicklung

- ✓ Freigabe jeder Auflage im Vergleich zum vereinbarten Standard oder Urmuster;
- ✓ Verfahren zur Erkennung und Identifizierung von Druckfehlern während des Laufs;
- ✓ Verfahren zur Sicherstellung einer effektiven Trennung unterschiedlicher Druckvarianten;

Es werden bei dieser Anforderung die Prüfung und Freigabe von Fertigproduktetiketten und Verpackungsmaterial auditiert. Sind Verfahren definiert? Wie ist der Umgang mit Bulkware geregelt? Sind Allergene gekennzeichnet? Belege für die Validierungs- und Verifizierungsaktivitäten für die gemachten Angaben wie z.B. Claims.

2.5.3 Food Defense und 2.5.4 Food Fraud

Die Anforderung wurde erweitert um den FII Scope für Handel:

- d. Für die Lebensmittelkette der Kategorie FII muss die Organisation zusätzlich zu den oben genannten Punkten sicherstellen, dass ihre Lieferanten über einen Lebensmittelschutzplan / Plan zur Minimierung von Lebensmittelbetrug verfügen.

Food Defense Gefahrenanalyse (siehe auch Guidance Document): Sind Zugänglichkeit, Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Erkennbarkeit berücksichtigt? Für Broker: Wie wird die Anforderung bei den Lieferanten abgefragt, insbesondere, wenn keine GFSI-Zertifizierung vorliegt?

Food Fraud (siehe auch Guidance Document): ist eine Schwachstellenanalyse durchgeführt worden?

2.5.6 Allergenmanagement

Die Organisation muss über einen dokumentierten Allergenmanagementplan verfügen, der Folgendes umfasst:

- a. eine Liste aller Allergene, mit denen am Standort umgegangen wird, einschließlich der Rohstoffe und Endprodukte;
- b. eine Risikobewertung, die alle potenziellen Quellen einer Kreuzkontamination mit Allergenen erfasst;

- c. die Identifizierung und Umsetzung von Kontrollmaßnahmen zur Verringerung oder
- d. Beseitigung des Risikos einer Kreuzkontamination auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung; und die Validierung und Überprüfung dieser Kontrollmaßnahmen ist durchzuführen und als dokumentierte Information aufzubewahren. Wird im selben Produktionsbereich mehr als ein Produkt mit unterschiedlichen Allergenprofilen hergestellt, so sind Verifizierungstests in einer risikobasierten Häufigkeit durchzuführen, z.B. Oberflächenuntersuchungen, Luftproben und/oder Produkttests;
- e. Vorsorge- oder Warnhinweise dürfen nur verwendet werden, wenn das Ergebnis der Risikobewertung eine Kreuzkontamination mit Allergenen als Risiko für den Verbraucher ausweist, auch wenn alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen wirksam durchgeführt worden sind. Die Anbringung von Warnhinweisen entbindet die Organisation nicht von der Durchführung der erforderlichen Allergenkontrollmaßnahmen oder der Durchführung von Verifizierungstests;
- f. Das gesamte Personal muss eine Schulung zur Sensibilisierung für Allergene und eine spezielle Schulung zu Allergenkontrollmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich erhalten.
- g. Der Allergenmanagementplan ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen sowie nach jeder wesentlichen Änderung, die sich auf die Lebensmittelsicherheit auswirkt, nach einem öffentlichen Rückruf oder der Rücknahme eines Produkts durch die Organisation aufgrund eines Allergens/von Allergenen oder wenn Trends in der Industrie eine Kontamination ähnlicher Produkte mit Allergenen zeigen. Die Überprüfung umfasst eine Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Kontrollmaßnahmen und des Bedarfs

an zusätzlichen Maßnahmen. Die Überprüfungsdaten sind zu verfolgen und als Grundlage für die Überprüfung zu verwenden.

- h. Für die Lebensmittelkette Kategorie D: Wenn es im Verkaufsland keine allergenbezogenen Rechtsvorschriften für Futtermittel gibt, kann dieser Abschnitt der Anforderungen des Programms als „nicht anwendbar“ angegeben werden, es sei denn, das Futtermittel wird mit einem Allergenstatus versehen.

Liste der Allergenen, die im Betrieb sind vorhanden? Kreuzkontaminationen vorhanden? Maßnahmen eingeführt? Validierungen und Verifizierungen durchgeführt?



Quelle für Zitate und Abbildungen:

¹ FSSC Zertifizierung des Lebensmittelsicherheitsmanagementsystem; April 2023

² www.bundesregierung.de